

3592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

**B e r i c h t
des Sozialausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. November 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes samt Anlage

Das gegenständliche Abkommen beinhaltet folgende Regelungen:

- gemeinsame Verpflichtung, einmal jährlich und bei besonderen Anlässen Konsultationen durchzuführen,
- Verpflichtung, die andere Seite über die im eigenen Land befindlichen und geplanten Kernanlagen zu informieren,
- Verpflichtung, die andere Seite über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität, die ihre Ursachen im Ausland haben, zu informieren,
- bilaterale Ergänzung der Verpflichtung zur frühzeitigen Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen gemäß dem betreffenden multilateralen Übereinkommen (BGBl. Nr. 186/1988).

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. November 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 15

Karl Drotter
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender